

HYDRAC Garantiebestimmungen 2011

1. Diese Garantiebedingungen gelten nachrangig zu unseren jeweils aktuellen AGBs, wie auf www.hydrac.com veröffentlicht, die von Ihnen anerkannt werden und die ausschließliche Grundlage unserer Geschäftsbeziehung sind.
2. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungs-, Garantie- und sonstigen Ansprüche gegenüber HYDRAC ist, dass
 - die betreffende Maschine dem Endkunden nachweislich ordentlich übergeben wurde,
 - der Endkunde mit den einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der betreffenden Bedienungsanleitung vertraut gemacht wurde und
 - dass dies entweder durch die Einsendung der „Übergabeerklärung für Maschinen“ (<http://www.hydrac.com/ue.pdf>) oder des „Nachweises gemäß §22a Abs.1 Z5 KDV 1967“ (In Österreich erforderlich beim Anbau von: Frontkraftheber, Frontladerkonsolen, Frontzapfwelle, Frontgewichtsträger, Kommunalrahmen etc.) an HYDRAC binnen 4 Wochen nach erfolgter Übergabe an den jeweiligen Endkunden schriftlich und vollständig nachgewiesen wurde.
3. Die Garantiezeit beträgt dann bei allen HYDRAC-Produkten 12 Monate ab Auslieferung durch HYDRAC. Wir weisen darauf hin, dass im Schadensfall nur für das jeweilige HYDRAC-Gerät ein Garantieanspruch geltend gemacht werden kann. Verschleißteile sind vom Garantieanspruch ausgenommen. Die Garantiefrist für im Rahmen dieser Garantie ersetzte und/ oder reparierte Teile erlischt zusammen mit der ursprünglichen Garantie für das betreffende Produkt bzw. Maschine.
4. Vor Beginn einer Garantiereparatur muss diese mit dem HYDRAC- Kundendienst abgestimmt werden und von diesem vorab schriftlich frei gegeben werden.
5. Die gerechtfertigten Arbeitskosten werden mit dem jeweiligen HYDRAC-Stundensatz vergütet. Fahrtkosten, Hilfsstoffe, Öle, Versandkosten und Material, welches nicht bei HYDRAC bezogen wurde oder sonstige Aufwände, werden nicht ersetzt.
6. Rechnungen oder Zahlungsabzüge auf offene Rechnungen aufgrund Garantie-Forderungen werden nicht akzeptiert. Etwaige Garantie-Vergütungen erfolgen ausschließlich durch Gutschrift seitens HYDRAC.
7. Ersatzteile für Garantiarbeiten werden grundsätzlich vorab in Rechnung gestellt. Wird die auf der Rechnung angegebene Retournierungsfrist eingehalten und der Garantieanspruch seitens HYDRAC anerkannt, so werden die Kosten für die Ersatzteile und die angemessenen Reparaturkosten nach Abklärung ggf. vergütet.
8. Nach erfolgter Reparatur sind die Defektteile samt vollständig ausgefülltem HYDRAC-Garantieantrag (unbedingt erforderlich ist die Angabe der exakten Angaben laut Typenschild!) und etwaige Änderungsskizzen (z.B. bei Konsolenänderungen) innerhalb 14 Tagen an HYDRAC frei einzusenden. Zu spät eingelangte oder unvollständige Garantieanträge können nicht bearbeitet werden und es entfällt dieser Garantieanspruch.
9. Die Entscheidung, ob ein Teil repariert oder ausgetauscht werden muss, liegt bei HYDRAC.
10. Für zusätzliche Aufwendungen bei Montagen, die durch geänderte oder neue Schleppertypen auftreten und von uns noch nicht berücksichtigt wurden, bzw. zB Montagen von Universalsteuergeräten, für die keine schlepperspezifischen Anbausätze vorhanden sind, können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.
11. Bei Nichtbeachtung der Bedienungsvorschriften sowie der Montageanleitungen, bei jeglichen Veränderungen am Gerät oder einer nicht ordnungsgemäßen Übergabe an den Endkunden erlischt jeder Garantieanspruch!
12. Als Hersteller behalten wir uns das Recht vor, jederzeit Änderungen vorzunehmen. Deshalb sind die in den technischen Dokumentationen enthaltenen Angaben unverbindlich und können jederzeit Änderungen erfahren.
13. Diese Garantiebedingungen können jederzeit durch uns aktualisiert werden und es gelten die, zum Schadenszeitpunkt jeweils gültigen Bedingungen. Diese können Sie jederzeit bei uns anfordern.
14. Unsere Geräte sind ausschließlich für den üblichen Einsatz (= bestimmungsgemäßer Gebrauch) gebaut. Jede andere Verwendung wird als nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch gesehen und geht auf eigenes Risiko des Betreibers. Zur bestimmungsgemäßen Verwendung gehört auch die Einhaltung der vom Hersteller beschriebenen Betriebs- und Instandhaltungsbedingungen. Die Geräte dürfen ausschließlich von Personen benutzt, gewartet und instand gesetzt werden, die damit vertraut und über sämtliche Gefahren unterrichtet sind. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und straßenverkehrsrechtlichen Regeln sind unbedingt einzuhalten.
15. Der Hersteller übernimmt keine Haftung für Folgeschäden jeder Art, welche durch unsachgemäße Bedienung oder zweckfremden Einsatz seiner Geräte entstehen. Gleichzeitig erlischt jeder Anspruch auf Entschädigung im Sinne des österreichischen Produkthaftungsgesetzes vom Juni 1988 idgF, bei Verletzungen von beteiligten und unbeteiligten Personen, bzw. Beschädigungen deren Eigentums.
16. Weiters werden jegliche Schadensersatzansprüche, insbesondere Vermögensschäden zwischen dem Hersteller und anderen gewerbebetrieblichen Unternehmen ausgeschlossen. Zwischen anderen Personen und dem Hersteller werden Schadensersatzansprüche, welche aufgrund jeglicher Fahrlässigkeit entstanden sind, ausgeschlossen.